

Mohr Siebeck
72010 Tübingen
Postfach 2040
ISSN 0022-6882

Redaktion:
72074 Tübingen
Wilhelmstraße 18
jz@mohrsiebeck.com

Telefon
(0 70 71) 9 23-52
Telefax
(0 70 71) 9 23-67
www.juristenzeitung.de

Juristen JJ Zeitung

12

81. Jahrgang
19. Juni 2026
Seiten 521–572

Aus dem Inhalt:

Daniel Wolff und **Nina Dähne**

Resilienz der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Wojciech Piątek

Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in
Polen – Ursachen, Erwartungen und Perspektiven

David Bartlitz und **Jochen Hoffmann**

Die Widerruflichkeit der Verbraucherbürgschaft –
a never ending story

Yao Li

Immunität ausländischer Funktionsträger bei
deutscher Strafverfolgung wegen Völkerstraftaten?

Matthias Cornils

Ausgestaltung, nicht Autonomie:
Die Anstaltsorganisation des öffentlich-rechtlichen
Rundfunks als Domäne des Gesetzgebers

Anmerkung zu BGH v. 10.12.2025

Kai Ambos

Einschränkung funktioneller Immunität bei
geheimdienstlichen Gewaltakten und zivile
Objekte als Ziele von Kriegshandlungen

Anmerkung zu Sächsisches OVG v. 6.11.2025

Fabian Endemann

Sachsens Sonderweg – Verfassungstreue im
Referendariat zwischen Landes- und Bundesrecht



Herausgeber

Professor Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Würzburg
Professor Dr. Matthias Jestaedt, Freiburg i.Br.
Professor Dr. Florian Möslin, LL.M. (London), Wien
Professor Dr. Dr. h.c. Astrid Stadler, Konstanz

Professor Dr. Dr. h.c. Herbert Roth, Regensburg (bis 2021)
Professor Dr. Christian Starck, Göttingen (bis 2006)
Professor Dr. Dr. h.c. Rolf Stürner, Freiburg i.Br. (bis 2012)

Redaktion

Martin Idler, Tübingen

12 81. Jahrgang
19. Juni 2026

Juristen Zeitung

JZ

Mohr Siebeck

Inhalt

Aufsätze

Professor Dr. **Daniel Wolff**, LL.M. (Yale) und **Nina Dähne**
Resilienz der Verwaltungsgerichtsbarkeit **521**

Professor Dr. **Wojciech Piątek**
Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Polen –
Ursachen, Erwartungen und Perspektiven **529**

Professor Dr. **David Bartlitz**, B.Sc. und
Professor Dr. **Jochen Hoffmann**
Die Widerruflichkeit der Verbraucherbürgschaft – a never
ending story **537**

Dr. **Yao Li**
Immunität ausländischer Funktionsträger bei deutscher Straf-
verfolgung wegen Völkerstraftaten? **546**

Besprechungsbeitrag

Professor Dr. **Matthias Cornils**
Ausgestaltung, nicht Autonomie: Die Anstaltsorganisation
des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Domäne des
Gesetzgebers **553**

Umschau

Tagungsbericht

Parlamentarische Konfliktkultur im demokratischen
Stresstest
Interdisziplinäre Eröffnungstagung des Berliner Zentrums
für Parteien- und Parlamentsrecht (BZPP) am 16. April 2026
an der Freien Universität Berlin
Aden Sorge und **Carmen Adelina Vidal Pérez** **560**

Anmerkungen

BGH, 10.12.2025 – StB 60/25, 3 BJs 297/25–2
Anmerkung von
Professor Dr. Dr. h.c. **Kai Ambos**
Einschränkung funktioneller Immunität bei geheimdienst-
lichen Gewaltakten und zivile Objekte als Ziele von Kriegs-
handlungen **562**

Sächsisches OVG, 6.11.2025 – 2 B 267/25
Anmerkung von
Fabian Endemann
Sachsens Sonderweg – Verfassungstreue im Referendariat
zwischen Landes- und Bundesrecht **567**

JZ Information

Aktuelles aus der Rechtsprechung/
Aus dem Inhalt der nächsten Hefte **289***
Gesetzgebung **290***
Entscheidungen in Leitsätzen **291***
Neuerscheinungen **303***
Zeitschriftenübersicht **314***
Festschrift/Sammelwerk **316***
Impressum **317***

gen¹²¹ vermieden werden können. Denn verweigert eine Fraktion die Mitwirkung durch Nichtaufstellung einer Liste oder Nichtteilnahme an einer Abstimmung, ist nicht das Verfahren insgesamt blockiert. Vielmehr geht dies zulasten der eigenen Repräsentation im Richterwahlausschuss.¹²²

V. Fazit: Resilienz als politische Aufgabe

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit steht in einem strukturellen Spannungsverhältnis zu populistischen Herrschaftsvorstellungen, die auf die ungehinderte Umsetzung eines vermeintlich einheitlichen Volkswillens zielen, und gerät daher frühzeitig ins Visier autoritär-populistischer Akteure. Sowohl vor als auch nach der Übernahme von Regierungsverantwortung auf Landesebene stehen diesen Akteuren vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung, um die Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Druck zu setzen. Im Vorfeld können insbesondere kommunikative Strategien die Effektivität der Verwaltungsgerichtsbarkeit schwächen. Mit der Erlangung staatlicher Macht treten institutionelle Maßnahmen hinzu, die auf eine nachhaltige Einschränkung der gerichtlichen Kontrollfähigkeit gerichtet sind.

Der beschriebene Konflikt beschränkt sich nicht auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern ist Teil eines umfassenderen Spannungsverhältnisses, das autoritär-populistische Konzepte gegenüber den institutionellen Grundlagen der li-

beralen Demokratie insgesamt kennzeichnet. Als unabhängige, rechtlich determinierte und dezidiert liberale Institution, der die Aufgabe der rechtsstaatlichen Kontrolle der Regierung und Verwaltung zukommt, gehört die Verwaltungsgerichtsbarkeit allerdings neben der Verfassungsgerichtsbarkeit und den Medien zu den zentralen ideologischen Gegnern des autoritären Populismus. Ihre Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit zu sichern, ist daher ein zentraler Baustein demokratischer Resilienz. Vorkehrungen wie eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung, wirksame Mechanismen zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen, optimierte Verfahren der Richterernennung sowie eine verstärkte und professionalisierte Öffentlichkeitsarbeit können einen Beitrag zu einer resilienteren Verwaltungsgerichtsbarkeit leisten.

Umsichtige rechtliche Arrangements werden die Stabilität des demokratischen Verfassungsstaates allerdings langfristig nicht sichern können.¹²³ Durch sie lässt sich lediglich Zeit gewinnen und der Aufwand erhöhen, den eine populistische Regierung betreiben muss, um die verfassungsstaatliche Demokratie auszuhöhlen. Je länger eine populistische Regierung an der Macht bleibt und je größer die sie tragende parlamentarische Mehrheit ist, desto weniger kann das Recht ausrichten. Den demokratischen Verfassungsstaat zu bewahren, bleibt damit in erster Linie politische Aufgabe. Langfristig kann er nur bestehen, wenn seine grundlegenden Prinzipien von breiten politischen Mehrheiten getragen werden.¹²⁴

¹²¹ Siehe Sehl/Kelzenberg, Durch die Thüringer Wand, LTO v. 17.6.2025.

¹²² Talg/Müller-Elmau, in: Zillessen/Brandau/Laude (Fn. 3), S. 145, 173.

¹²³ Ähnlich Semsrott, Machtübernahme, 2024, S. 218.

¹²⁴ Siehe bereits Wolff Die Verwaltung 57 (2024), 509, 544 m.w.N.

Professor Dr. Wojciech Piątek, Posen*

Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Polen – Ursachen, Erwartungen und Perspektiven

Die Krise der Rechtsstaatlichkeit in Polen nahm ihren Anfang mit umstrittenen Wahlen von Richtern des Verfassungsgerichts im Jahr 2015 und einer Gesetzesänderung betreffend den Nationalen Justizrat im Jahr 2017. Nach politischen Machtwechseln in Parlament und Regierung sowie im Amt des Staatspräsidenten steht der Prozess der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit immer noch am Anfang und wird mit jeder weiteren Verzögerung schwieriger. Gefragt sind die Bereitschaft zur sachlichen Diskussion, Kompromissfähigkeit und die Einsicht, dass die Bewahrung der richterlichen Unabhängigkeit stets vorrangiges Ziel sein sollte.

I. Einleitung

Seit 2015 befindet sich Polen in einer Krise der Rechtsstaatlichkeit. Diese wurde durch legislative Justiz-Reformen verursacht, die insbesondere das Verfassungs- und das Oberste Gericht sowie die ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichte) betrafen.¹ Jedes Justizsystem soll Rechtssicherheit zwischen Streitparteien und im ganzen Staat herstellen. Das polnische System vermag dies nur dank der Verantwortung und der fachlichen Qualität vieler Richter,² die alltäglich ihre Pflichten erfüllen. Nach den Parlamentswahlen 2015 wurden die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit jedoch geschwächt. Ein wesentliches Element der sich in der Folgezeit entwickelnden Krise war die Neubesetzung des Nationalen Justizrates (im Folgenden: Justizrat), dem ins-

* Der Autor ist Professor am Lehrstuhl für Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozessrecht, Fakultät für Recht und Verwaltung, Adam-Mickiewicz-Universität zu Posen. Bei dem Aufsatz handelt es sich um die schriftliche Ausarbeitung des Vortrags, den der Autor an der Universität Greifswald am 11.12.2025 gehalten hat. Er ist im Rahmen des Projekts „Richter am Scheideweg: zwischen richterlicher Unabhängigkeit und open justice“ entstanden. Dieses wird vom polnischen Nationalwissenschaftszentrum finanziert (Projekt-Nr. 2022/47/B/HS 5/00857). Der Autor ist Professor Dr. Claus Dieter Classen für kritischen Bemerkungen sowie sprachliche Korrektur dankbar. Dankbarkeit soll auch gegenüber Herrn Mag. Jur. Karol Maćkowiak und Herrn Filip Iwański, die mit dem Autor am genannten Projekt zusammenarbeiten, ausgesprochen sein. Für alle sachlichen und sprachlichen Fehler in diesem Aufsatz ist aber allein der Autor verantwortlich.

¹ Von den Reformen ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht betroffen. Sowohl das Oberste Verwaltungsgericht, das verfassungsrechtlich auf derselben Ebene wie das Oberste Gericht (OG) steht, als auch die Woiwodschaftsverwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichte der ersten Instanz) wurden weder strukturell noch kompetenzmäßig reformiert.

² Der Aufsatz weist aufgrund seines Gegenstands eine außergewöhnlich große Zahl geschlechtsbezogener Substantive auf. Daher verzichtet der Autor im Interesse der Lesbarkeit des Textes ausnahmsweise auf das Gendern. Alle verwendeten männlichen Formen sind geschlechtsneutral („generisches Maskulinum“).

besondere bei der Besetzung von Richterstellen eine wesentliche Funktion zukommt.

Der Beitrag ist der juristischen Analyse gewidmet. Zunächst werden die Ursachen und Auswirkungen der Krise sowie die Erwartungen mit Blick auf die Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz dargestellt. Sodann geht es um die Möglichkeiten der legislativen Umsetzung dieses Vorhabens, wobei insbesondere die aktuellen Gesetzesentwürfe bewertet werden sollen. All dies betrifft die sensible Materie des Vertrauens in das Justizsystem, der richterlichen Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Gewaltenteilung.

Nach einer Darstellung der maßgeblichen Vorgaben der polnischen Verfassung (PV)³ sollen die Ereignisse ab 2015 referiert werden, die auch den EGMR und den EuGH beschäftigt haben. Im Anschluss sind die neuen Gesetzesvorhaben zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Polen sowie deren Kritik und alternative Lösungsvorschläge zu betrachten. Die Analyse wird sich auf die Neubesetzung des Justizrates und den Richterstatus der danach von diesem zur Ernennung vorgeschlagenen Richter sowie die möglichen Konsequenzen für die durch diese Richter (mit-)verantworteten Entscheidungen konzentrieren. Hierbei handelt es sich um die zentralen Problemunkte im Prozess der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit.

II. Ursachen der Krise

1. Die polnische Verfassung und ihre Auslegung

Die rechtliche Grundlage des polnischen Justizsystems ist in der Verfassung verankert. In Art. 10 Abs. 1 PV ist das Prinzip der Gewaltenteilung ausdrücklich normiert.⁴ Darüber hinaus besagt Art. 173 PV am Anfang des 8. Kapitels „Gerichte und Gerichtshöfe“, dass es sich hierbei um eine eigene und von den anderen Gewalten unabhängige Gewalt handelt. Das Justizsystem soll also stärker von der Legislative und der Exekutive getrennt sein als diese beiden anderen Gewalten voneinander.⁵ Das wird durch die weiteren Bestimmungen desselben Kapitels bestätigt. Die polnische Verfassung besagt ausdrücklich, dass die Richter bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig sind und nur der Verfassung und den Gesetzen unterliegen (Art. 178 Abs. 1 PV). Deswegen sind die Richter unabsetzbar (Art. 180 Abs. 1 PV). Gegen seinen Willen darf ein Richter nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen seines Amtes enthoben, von der Amtsausübung suspendiert oder an einen anderen Ort oder auf eine andere Stelle versetzt werden (Art. 180 Abs. 2 PV). Sowohl die Organe der Exekutive als auch die der Legislative sind nicht befugt, willkürliche Maßnahmen zur Amtsenthebung eines Richters zu ergreifen.⁶

Leider wurden diese Garantien bereits vor der Krise in der Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichts (im

Folgenden: VfG) eingeschränkt. Als verfassungsgemäß wurde die Befugnis des Justizministers zur Ernennung der Gerichtspräsidenten auf allen drei Ebenen der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach Anhörung des Justizrates eingestuft,⁷ ebenso die Aufsicht des Justizministers über die Verwaltungstätigkeit der Gerichte⁸ und die Unterstellung des Gerichtsdirektors, der für alle Aufgaben des Gerichts als Arbeitgeber, als Finanzstelle und als Wirtschaftsstelle zuständig ist, unter den Justizminister anstatt unter den Gerichtspräsidenten⁹. Statt der Trennung hatte das VfG die Notwendigkeit von Kooperationen zwischen den Gewalten im Sinne der *Checks and Balances* sowie den Gestaltungsspielraum der Legislative bei der Regelung der Beziehungen unter den Gewalten hervorgehoben. In der Tat bekam aber der Justizminister wesentliche Kompetenzen gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugesprochen. Dabei stützte sich das VfG nicht nur auf verfassungsrechtliche, sondern auch auf historische Argumente.¹⁰ Auch wenn diese Befugnisse des Justizministers einzeln betrachtet keine wesentlichen Einbußen hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit bedeuteten, was schon bezweifelt werden kann, so zeugen sie vor allem in ihrer Gesamtheit von einem erheblichen Einfluss des Ministers auf die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Im schon erwähnten 8. Kapitel der Verfassung sind auch die Besetzung und die Kompetenzen des Justizrates geregelt. Die Hauptaufgabe des Rates ist der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 186 Abs. 1 PV). Dies zeigt sich unter anderem im Verfahren der Richterernennung in Polen. Diese erfolgt auf Antrag des Justizrates durch den Staatspräsidenten.¹¹ Der Justizrat besteht aus 25 Mitgliedern aus verschiedenen Institutionen aller Staatsgewalten.¹² Die Mehrheit, nämlich 15 Mitglieder, stammt aus allen Zweigen der Gerichtsbarkeit.¹³ In der Verfassung ist zudem die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Rates auf 4 Jahre festgelegt (Art. 187 Abs. 3 PV).

Die Verfassung der Republik Polen wurde seit dem Jahr 2009 nicht geändert.¹⁴ Die Bestimmungen der Verfassung hatten die bindende Kraft sowohl in den Jahren der umstrittenen Reformen von 2015 bis 2023 und haben sie auch heute. Für eine Verfassungsänderung braucht man 2/3 der

⁷ *Polnisches VfG*, Urteil v. 18.2.2004 – K 12/03, OTK ZU-A 2004/2/8.

⁸ *Polnisches VfG*, Urteil v. 15.1.2009 – K 45/07, OTK ZU-A 2009/1/3.

⁹ *Polnisches VfG*, Urteil v. 7.11.2013 – K 31/12, OTK ZU-A 2013/8/121.

¹⁰ In der Begründung des Urteils v. 15.1.2009 (Fn. 8) hat das VfG eine historische Analyse vorgenommen und den Schluss gezogen, dass die Aufsichtskompetenzen des Justizministers gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit immer evident waren. In keiner Zeit wurden sie als Verletzung der Gewaltenteilung verstanden.

¹¹ Der Staatspräsident kann keine Person ohne Vorschlag durch den Justizrat zum Richter ernennen. Es bleibt umstritten, ob der Staatspräsident vorgeschlagene Kandidaten ablehnen, also deren Ernennung zum Richter verweigern kann. Laut der Rechtsprechung des *Obersten Verwaltungsgerichts* ist die Untätigkeit des Staatspräsidenten oder der Beschluss dieses Organs nicht anfechtbar. Siehe dazu den Beschluss v. 27.2.2023 – II GSK 1520/22, <https://orzeczenia.nsa.gov.pl/doc/EBBC83A147> (alle Internet-Quellen zuletzt abgerufen 21.5.2026).

¹² Die Zusammensetzung des Rates ist in Art. 187 Abs. 1 PV geregelt. Es gehören dazu der Erste Präsident des Obersten Gerichtes, der Justizminister, der Präsident des Obersten Verwaltungsgerichts und eine vom Staatspräsidenten berufene Person, vier Mitglieder, die vom *Sejm* aus der Mitte der Abgeordneten und zwei Mitglieder, die vom Senat aus der Mitte der Senatoren gewählt worden sind.

¹³ Gemäß Art. 187 Abs. 1 Nr. 2 PV kommen die richterlichen Mitglieder aus der Mitte des Obersten Gerichtes, der ordentlichen Gerichte, der Verwaltungs- und der Militärgerichte.

¹⁴ Die letzte Änderung erfolgte im Jahr 2009 und betraf das Verbot für rechtskräftig verurteilte Straftäter, für das Parlament zu kandidieren. Siehe Gesetz über die Änderung der Verfassung v. 7.5.2009, (Gesetzblatt der Republik Polen aus dem Jahr 2009, Nr. 114, Pos. 946).

³ Verfassung der Republik Polen vom 2.4.1997, Gesetzblatt der Republik Polen aus dem Jahr 1997, Nr. 78, Pos. 483 mit späteren Änderungen.

⁴ Gemäß Art. 10 Abs. 1 PV stützt sich die Ordnung der Republik Polen auf die Trennung und das Gleichgewicht der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt.

⁵ In der Literatur wird sogar über die Trennung (Separation) der Dritten Gewalt von den zwei anderen Gewalten gesprochen; siehe R. Balicki/J. Trzciński, *Władza sądownicza jako władza odrębna i niezależna od innych władz*, ZNSA 2025, Nr. 2, 39.

⁶ Jede Entscheidung zur richterlichen Amtsenthebung soll eine konkrete Rechtsgrundlage haben und in einem individuellen Gerichtsverfahren getroffen werden. Siehe *Polnisches Verfassungsgericht (VfG)*, Urteil v. 27.1.1999 – K 1/98, OTK 1999/1/3; Urteil v. 21.10.1998 – K 24/98, OTK 1998/6/97.

Stimmen im *Sejm* und eine absolute Mehrheit im *Senat* (das sind die beiden Kammern des Parlaments), jeweils in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten (Art. 235 Abs. 4 PV). Verfassungsänderungen müssen sodann vom Staatspräsidenten ausgefertigt werden.¹⁵ Keine Regierung verfügte im Jahr 2015 und danach in beiden Kammern des Parlaments über die insoweit notwendige Stimmenzahl. Für die Änderung einfacher Gesetze ist die einfache Mehrheit im *Sejm* sowie im *Senat* erforderlich, in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten (Art. 120 PV, Art. 121 Abs. 1, 2 PV). Die Verfassung verlangt auch für einfache Gesetze die Unterschrift der Staatspräsidenten zur Verabschiedung (Art. 122 Abs. 1, 2 PV). Der Präsident hat in diesem Fall drei Optionen. Er kann das Gesetz unterschreiben, es dem VfG mit der Anfrage zur Kontrolle der Verfassungskonformität vorlegen oder einen Widerspruch, das heißt ein Veto, einlegen. Im dritten Fall kann der *Sejm* mit einer 3/5-Mehrheit der Abgeordneten das Veto überwinden. Wie die vorherigen verfügt auch die jetzige polnische Regierung nicht über eine so große Anzahl von Abgeordneten in den Parlamentskammern, dass sie ein Veto des Präsidenten überwinden kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass fehlende Kooperation sowohl von Abgeordneten aus verschiedenen Parteien als auch des Staatspräsidenten eine Blockade des Gesetzgebungsverfahrens bedeutet.

2. Das Bild der polnischen Justiz vor den Reformen

Bevor die Reformen der polnischen Justiz in den Jahren nach 2015 dargestellt werden, muss man zunächst zugestehen, dass deren Situation schon vorher nicht ideal war. Neben den verbreiteten „Sünden“ wie zu langen Verfahrensdauern oder zu komplizierter Sprache in Urteilsbegründungen wies die polnische Justiz weitere Schwächen auf. Erstens waren die Richterernennungen, was die Rolle des Justizrats angeht, intransparent. Zweitens hat die institutionelle Kommunikation der Gerichte im Außenverhältnis nicht problemlos funktioniert. Die Idee einer proaktiven Kommunikation mit gesellschaftlichen Gruppen und in differenzierten Kanälen, etwa in den sozialen Medien, steht bis heute im Widerspruch zur traditionellen Sichtweise, wonach die Gerichte ihre Auffassungen nur in den Urteilsbegründungen kundtun sollen.¹⁶ Während der öffentlichen Verhandlungen bleiben die Richter eher passiv, was mit dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit einhergeht.¹⁷ In der Fachliteratur wurden sogar Beispiele für unprofessionelle oder gar feindselige Kommunikation von Gerichten identifiziert.¹⁸ In der Tat sind Gerichtsverhandlungen für den einzelnen Betroffenen mindestens teilweise nicht verständlich. Schulungen des Justizpersonals dazu, wie man mit den Parteien und dem Publikum umgehen sollte, könnten hier Abhilfe schaffen. Umgekehrt wären auch gesellschaftli-

che Aufklärung über die Bedeutung des Rechts und eine Stärkung des Rechtsbewusstseins notwendig, angefangen beim Schulunterricht.

Die nach den Wahlen im Jahr 2015 neu gebildete Regierung war sich dieser Schwächen bewusst.¹⁹ Einer der Wahlslogans der siegreichen PiS-Partei war die „Wiederherstellung der Gerechtigkeit“. In der Begründung des Gesetzentwurfs über die Änderungen beim Justizrat steht geschrieben: „Die polnische Gesellschaft vertraut den Gerichten nicht, stellt die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter in Frage und fordert zu Recht Veränderungen. Diese Veränderungen müssen umgesetzt werden, was von niemandem bestritten wird.“²⁰ Viele Wähler dieser Partei hatten große Erwartungen an diesen Prozess.

3. Was ist in Polen seit 2015 passiert?

a) Das Verfassungsgericht

Der Verlauf der Ereignisse in Polen ist in der (auch internationalen) Literatur²¹ sowie in der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH²² und des EGMR²³ detailliert dargestellt. Im Folgenden sind insbesondere die maßgeblichen Reformen des Verfassungsgerichts (VfG), des Obersten Gerichts (OG) und des Justizrats darzustellen.

Hinsichtlich des VfG ist mit der Vorgeschichte einer umstrittenen Richterwahl zu beginnen. Die fünfzehn Richter des VfG werden vom *Sejm* mit einfacher Mehrheit jeweils einzeln gewählt.²⁴ Kurz vor den Parlamentswahlen 2015 hat der „alte“ *Sejm* fünf neue Verfassungsrichter gewählt, sowohl für die drei Stellen, die in der alten Legislaturperiode vakant wurden, als auch für zwei Stellen, die erst während der Legislaturperiode des neu gewählten *Sejm* frei wurden. Das VfG hat auf die Klage einer Gruppe von Abgeordneten²⁵ daraufhin entschieden, dass die zuletzt genannten zwei Richter vom

¹⁵ Art. 235 Abs. 7 PV. Der Staatspräsident ist zur Unterzeichnung der Verfassungsänderung verpflichtet.

¹⁶ Mehr dazu W. Piątek, Neue Kriterien für die Auswahl von Richtern, AöR 2024, 324 ff.

¹⁷ Diese Haltung ist auch für Richter in anderen Staaten, wie Frankreich, typisch; siehe dazu C.D. Classen, Der Richter zwischen Dialog und Entscheidung, JZ 2025, 582 f.

¹⁸ J. Sobczak, Wolność wypowiedzi sędziego i jej granice, in: Kozieliwicz/Lachowska-Gmiterek/Rokicka-Spodar/Turska-Panufnik, Teoretyczne i praktyczne problemy prawa dyscyplinarnego, Warschau 2025, S. 150 f. Siehe auch B. Pilitowski/F.A. Gołbiewski, Obywatelski Monitoring Sądów 2014/2015, 2025, https://courtwatch.pl/wp-content/uploads/FCWP2015_raport.pdf, S. 74–79.

¹⁹ Die Mitglieder der Partei „Recht und Gerechtigkeit“ (PiS) haben mehrmals in den Medien angedeutet, dass die Wähler viele negative Emotionen zum Thema Justiz geäußert hätten.

²⁰ Die Begründung des Gesetzentwurfs ist verfügbar auf der Internetseite des *Sejm*, VIII. Amtsperiode, Formblatt Nr. 2002, <https://www.sejm.gov.pl/Sejm8.nsf/druk.xsp?nr=2002>.

²¹ W. Sadurski, Poland's Constitutional Breakdown, 2019; M. Matczak, The Clash of Powers in Poland's Rule of Law Crisis: Tools of Attack and Self-Defence, Hague Journal on the Rule of Law 2020, Vol. 12, 421; K. Gajda-Rozczynalska/K. Markiewicz, Disciplinary Proceedings as an Instrument for Breaking the Rule of Law in Poland, Hague Journal on the Rule of Law 2020, Vol. 12, 451; M. Gersdorf/M. Pilich, Judges as Representatives of the People: a Polish Perspective, European Constitutional Law Review 2020, Vol. 16, 345; M. Szwed, Fixing the Problem of Unlawfully Appointed Judges in Poland in the Light of the ECHR, Hague Journal on the Rule of Law 2023, Vol. 15, 353; A. Bodnar, Poland after Elections in 2023: Transition 2.0 in the Judiciary, in: Bobek/Bodnar/von Bogdandy/Sonnevend (Hrsg.), Transition 2.0 Re-establishing Constitutional Democracy in EU Member States, 2023, S. 299; P. Filipek, Defective Judicial Appointments and their Rectification under European Standards, ebd., S. 425; W. Piątek, Restoring the Rule of Law in Poland: Towards the Most Appropriate Way to Put an End to the Systemic Violation of Judicial Independence, European Constitutional Law Review 2025, Vol. 21, 139; A. Bodnar/A. Płoszka, The Struggle for the Independence of the Judiciary: From Communism to the Rule of Law Crisis, in: Walecka/Guerra/Casal Bértoa, The Oxford Handbook of Polish Politics, 2026, S. 221.

²² Statt mehrerer Urteile siehe EuGH, Urteil v. 4.9.2025 – C-225/22, ECLI: EU:C:2025:649.

²³ Statt mehrerer Urteile siehe EGMR, Urteil v. 23.11.2023, Nr. 50849/21, *Wałęsa gegen Polen*.

²⁴ Art. 194 Abs. 1 Satz 1 PV. Gemäß Satz 2 und Satz 3 dieser Vorschrift müssen die gewählten Personen sich durch Rechtskenntnisse auszeichnen. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

²⁵ Art. 191 Abs. 1 Nr. 1 PV gibt u.a. einer Gruppe von 50 *Sejm*-Abgeordneten die Möglichkeit der Einreichung einer Klage zum VfG, die auf die Verfassungskonformität der Gesetze zielt. In diesem Fall wurde das Verfahren durch die Abgeordneten der PiS-Partei kurz vor dem Parlamentswahlen 2015 initiiert.

„neuen“ *Sejm* hätten gewählt werden müssen.²⁶ Die anderen drei Richter seien jedoch rechtmäßig gewählt und durch den Staatspräsidenten zu vereidigen. Der 2015 neu gewählte *Sejm* hat jedoch nicht auf das Urteil des VfG gewartet, sondern einen Tag vor der Verkündung des Urteils fünf neue Richter für das VfG gewählt. Der Staatspräsident hat diese fünf neu gewählten Richter sofort vereidigt.²⁷ Damit gab es drei Verfassungsrichter, die nicht vereidigt worden waren, und drei Richter, die vereidigt worden waren, die aber auf bereits besetzte Stellen gewählt worden waren.²⁸ Mit diesen Ereignissen haben die Diskussionen über die Wirkungen der Urteile begonnen, die unter Beteiligung der neu gewählten Verfassungsrichter (auch genannt: „Ersatzrichter“) erlassen wurden. 2016 hat das Parlament ein neues Gesetz über das VfG verabschiedet.²⁹ Im Gesetz wurden mehrere organisatorische und prozessuale Regeln geändert, unter anderem die Prüfung der Streitigkeiten nur in der Reihenfolge ihres Eingangs (ohne Ermessen des VfG-Präsidenten), die Festlegung des Quorums für die volle Besetzung auf zwei Drittel der Richter statt auf die einfache Mehrheit, sowie die Kompetenz des Staatspräsidenten zur Initiierung von Disziplinarverfahren gegen Richter des VfG.³⁰ Nach Ablauf der Amtsperiode weiterer Verfassungsrichter hat der *Sejm* schrittweise neue Verfassungsrichter gewählt. Für viele Beobachter waren die Wahlen nicht an der fachlichen Befähigung, sondern an politischen Kriterien ausgerichtet. Zum Teil wurde auch angenommen, dass die Zusammensetzung der Spruchkörper in nicht zulässiger Weise bestimmt worden seien.³¹ Zu beobachten war jedenfalls, dass die Rechtsprechung des VfG in der Folgezeit fast immer den Erwartungen der damaligen Regierung entsprach,³² insbesondere auch im Streit mit der EU-Kommission über die Rechtsstaatlichkeit in Polen.³³

Nach den Parlamentswahlen 2023 wurde im Jahr 2024 das neue Gesetz über das Verfassungsgericht verabschiedet.³⁴ Es hat die Bedingungen der Wahl der Verfassungsrichter³⁵ und auch die Stellung des Präsidenten des VfG geändert.³⁶

²⁶ *Polnisches VfG*, Urteil v. 3.12.2015 – K 34/15, OTK-A 2015/11/185.

²⁷ Die Kompetenz des Präsidenten ergab sich aus Art. 21 Abs. 2 des damaligen Gesetzes über das VfG vom 25.6.2015 (Gesetzblatt der Republik Polen aus dem Jahr 2016, Pos. 293). Sie wurde in Art. 4 des Gesetzes über den Status der Verfassungsrichter vom 30.11.2016 (Gesetzblatt der Republik Polen aus dem Jahr 2018, Pos. 1422 mit späteren Änderungen) beibehalten.

²⁸ Die drei Verfassungsrichter ohne Vereidigung sind die vor den Parlamentswahlen gewählten Richter, deren Wahl das VfG im Urteil v. 3.12.2015 (Fn. 26), als verfassungsmäßig angesehen hat. Auf die Stellen, die von diesen Richtern bereits besetzt sind, hat der *Sejm* neue Richter gewählt, die vom Staatspräsidenten vereidigt wurden.

²⁹ Eigentlich wurden zwei Gesetze verabschiedet: über die Organisation und das Verfahren vor dem VfG v. 30.11.2016 (Gesetzblatt der Republik Polen aus dem Jahr 2019, Pos. 2393 mit späteren Änderungen) und über den Status der Verfassungsrichter vom 30.11.2016 (Gesetzblatt der Republik Polen aus dem Jahr 2018, Pos. 1422 mit späteren Änderungen).

³⁰ Der Entwurf wurde durch die Venedig-Kommission in der Begutachtung vom 14.10.2016, Nr. CDL-AD(2016)26, als politisch motiviert kritisiert.

³¹ M. Ziolkowski, *Przesłanki wyznaczenia sędziów do składu orzekającego TK i konsekwencje ich naruszenia*, REPiS 2020, Nr. 3, 35 ff.

³² M. Pyziak-Szafnicka, *Trybunał Konstytucyjny á rebours*, Państwo i Prawo 2020, Nr. 5, 43.

³³ In den Urteilen P 7/20, K 3/21 und K 7/21 hat das VfG Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK als verfassungswidrig angesehen.

³⁴ Gesetz über das Verfassungsgericht vom 13.9.2024. Sonderdruck des *Sejm*, X. Amtsperiode, Nr. 253 <https://www.sejm.gov.pl/Sejm10.nsf/PrzebiegProc.xsp?nr=253>.

³⁵ Statt einer einfachen Mehrheit zur Wahl war die Mehrheit von 3/5 der Abgeordneten im *Sejm* vorgeschlagen worden. Es war vorgesehen, dass ein Verfassungsrichter bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt bleibt. Der Kandidat muss am Tag der Wahl zwischen 40 und 70 Jahre alt sein. Er darf in den 4 Jahren vor der Wahl keiner politischen Partei angehört haben.

³⁶ Die Amtsperiode des Präsidenten wurde von 6 auf 3 Jahre verkürzt, mit der Möglichkeit einer einzigen Wiederwahl.

Der Präsident hat die Kompetenz zur Bestimmung des Spruchkörpers an die Vollversammlung der Verfassungsrichter verloren. Der Gesetzgeber hat auch entschieden, die unter Beteiligung von den „Ersatzrichtern“ erlassenen Urteile zu annullieren und die Verfahren wieder zu eröffnen.³⁷ Der Staatspräsident hat dieses Gesetz an das VfG weitergeleitet. Dieses hat die entsprechenden Bestimmungen als verfassungswidrig eingestuft,³⁸ daher ist das Gesetz nicht in Kraft getreten.

2026 hat sich die Geschichte der Wahlen der Verfassungsrichter aus dem Jahr 2015 teilweise wiederholt. Der *Sejm* hat sechs Richter für frei gewordene Stellen gewählt. Der Präsident hat aber nur zwei vereidigt. Alle neuen Verfassungsrichter, unter anderem die beiden, die den Eid vor dem Staatspräsidenten geleistet haben, haben den Eid in Anwesenheit des *Sejmmarschalls* (Vorsitzender des *Sejm*) und eines Notars abgelegt.³⁹ Der Präsident des VfG hat nur die zwei vor dem Staatspräsidenten vereidigten Richter zugelassen. Einer der nicht zugelassenen Richter hat Klage beim EGMR eingereicht. Der EGMR hat im Rahmen einer einstweiligen Anordnung verfügt, die Behinderung des Amtsantritts der neu gewählten Richter einzustellen.⁴⁰ Diese Anordnung wird jedoch bislang vom Präsidenten des VfG nicht umgesetzt.

b) Der Justizrat

Wesentliche Änderungen für das gesamte System der polnischen Justiz hat das 2017 beschlossene Gesetz über den Justizrat bewirkt.⁴¹ Auf Grundlage dieses Gesetzes wurde der Wahlmodus für die 15 Mitglieder, die aus der Richterschaft kommen sollen, geändert. Während zuvor die Wahlen in Gerichtsvollversammlungen stattfanden, erhielt jetzt der *Sejm* die Wahlkompetenz. Die richterlichen Mitglieder des Rates wurden durch eine 3/5-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Abgeordneten gewählt. Kommt danach eine Wahl nicht zustande, ist die absolute Mehrheit der Stimmen in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten ausreichend. Anstelle von Einzelwahlen wird nur eine Wahl mit einer Liste von Kandidaten durchgeführt.⁴² Trotz der gesetzlichen Verpflichtung war die Liste der Richter, die die Kandidaturen vorgeschlagen bzw. unterstützt haben, lange geheim.⁴³ Die 2018 durchgeführten Wahlen haben auch die 4-jährige Amtsperiode (Art. 187 Abs. 3 PV) der damaligen richterlichen Mitglieder des Rates rechtswidrig verkürzt. Als Konsequenz all dessen wird der Status der Richter, die durch den Rat in seiner neuen Zusammensetzung dem Präsidenten zur Ernennung vorgeschlagen wurden, in Frage gestellt. Der

³⁷ Diese Bestimmungen sind im Gesetz vom 13.9.2024 zur Einführung des Gesetzes über das Verfassungsgericht vorgesehen. Sonderdruck des *Sejm*, X. Amtsperiode, Nr. 254 <https://www.sejm.gov.pl/Sejm10.nsf/PrzebiegProc.xsp?nr=254>.

³⁸ *Polnisches VfG*, Urteil v. 29.7.2025 – Kp 3/24, <https://trybunal.gov.pl/po-stepowanie-i-orzeczenia/wyroki/art/ustawa-o-trybunale-konstytucyjnym-7>.

³⁹ Der Notar hat danach den Eid schriftlich an den Präsidenten geschickt.

⁴⁰ *EGMR*, Beschluss v. 6.5.2026, Nr. 17392/26, *Dziurda u.a. gegen Polen*.

⁴¹ Gesetz über die Änderung des Gesetzes über den Nationalen Justizrat sowie einiger anderer Gesetze v. 8.12.2017 (Gesetzblatt der Republik Polen aus dem Jahr 2018, Pos. 3).

⁴² Art. 11d Abs. 5, 6 des Gesetzes über den Nationalen Justizrat vom 12.5.2011 (Gesetzblatt der Republik Polen aus dem Jahr 2024, Pos. 1186 mit späteren Änderungen).

⁴³ Jede Kandidatur sollte von 25 Richtern vorgeschlagen werden. Die Kanzlei des *Sejm* hat im Februar 2020 Listen zu den Wahlen vom März 2018 offengelegt, also fast 2 Jahre nach den Wahlen. Die Pflicht zur Veröffentlichung wurde auch im Urteil des *Obersten Verwaltungsgerichts* v. 28.6.2019 – Nr. I OSK 4282/18, bestätigt.

neue Wahlmodus der richterlichen Mitglieder des Justizrates wirft Fragen zu deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auf.⁴⁴ Die Richter, die an den Ernennungsverfahren vor diesem Rat teilgenommen haben, werden in der Debatte kurz als „neue Richter“ bezeichnet.⁴⁵

Im Jahr 2024, nach den neuerlichen Parlamentswahlen, wurde eine Änderung des Gesetzes über den Justizrat verabschiedet.⁴⁶ Die richterlichen Mitglieder des Rates sollen danach wieder von den Richtern statt vom *Sejm* gewählt werden. Für die Wahlen ist eine staatliche Wahlkommission zuständig. In den Rat können „neue Richter“ nicht gewählt werden.⁴⁷ Die Amtsperiode des alten Rates endet am Tag der Verkündung des Wahlergebnisses.⁴⁸ Der Staatspräsident hat dieses Gesetz an das VfG weitergeleitet. Das VfG hat auch dieses Gesetz für verfassungswidrig erklärt.⁴⁹ Der Hauptgrund war die Verhinderung der Teilnahme von zwei PiS-Abgeordneten an der Abstimmung über das Gesetz in *Sejm*, die damals wegen Korruptionsvorwürfen verhaftet worden waren.⁵⁰ Deswegen ist es nicht in Kraft getreten.

2026 wurde ein neuer Versuch unternommen, das Gesetz zu ändern. Die Unterzeichnung des im Parlament verabschiedeten Gesetzes⁵¹ wurde jedoch vom Staatspräsidenten mit der Begründung verweigert, es führe zu unbegründeten Verifizierungsprozessen hinsichtlich des Status der Richter und damit zur Schwächung der Rechtssicherheit.⁵² Da die Amtsperiode der richterlichen Mitglieder des Justizrates am 11. Mai 2026 endete, hat der Justizminister vorgeschlagen, dass die Wahlen von den Richtern selbst (mit Unterstützung der Richterverbände) durchgeführt werden. Mit anderen Worten: Die parlamentarische Mehrheit hat sich verpflichtet, die so zustandgekommene Liste zu bestätigen und die Richter entsprechend zu wählen. Die Wahlen der Mitglieder des Justizrates waren für den 11. April 2026 angesetzt. Dieses Vorgehen wurde jedoch von der (nun) oppositionellen PiS-Partei beanstandet. Die Abgeordneten dieser Partei haben Klage vor dem VfG eingereicht, in der die Vorschriften zur Richterwahl zum Justizrat angegriffen werden. Das VfG hat im Rahmen der einstweiligen Anordnung den Wahlprozess gestoppt. Nach der Beurteilung des VfG soll der *Sejm* bei der Wahl der richterlichen Mitglieder des Justizrates an die Entscheidung anderer Organisationen (in diesem Fall der Richterverbände)

gebunden sein⁵³. Der *Sejm* hat diesen Beschluss jedoch als rein politisch angesehen und am 15. Mai 2026 neue Mitglieder des Justizrates gewählt.

c) Das Oberste Gericht

Für das OG war das Gesetz über das Oberste Gericht von 2017⁵⁴ prägend, mit dem das Gericht um zwei neue Kammern erweitert wurde. Neben den bisherigen Kammern für Zivil-, Straf- und Arbeitsrecht waren eine Kammer für Außerordentliche Rechtsmittel und Öffentliche Angelegenheiten⁵⁵ sowie eine Disziplinarkammer⁵⁶ installiert worden. Zu diesen beiden Kammern wurden die Ernennungsverfahren der Richter vom Justizrat in neuer Besetzung durchgeführt. Der Staatspräsident hat die Richter zu diesen Kammern ernannt, entgegen einstweiliger Anordnungen des Obersten Verwaltungsgerichts zur Aussetzung der Resolutionen des Justizrates zur Ernennung konkreter Kandidaten.⁵⁷ Später hat das Oberste Verwaltungsgericht diese Resolutionen aufgehoben. Die Kandidaten waren damals aber schon durch den Staatspräsidenten zu Richtern des OG ernannt worden.

Die Reformen – und auch Entscheidungen der neuen Kammern – wurden von den europäischen und auch von polnischen Gerichten scharf kritisiert. Stellvertretend für viele Urteile des EGMR und des EuGH kann hier auf das Piloturteil des EGMR im Streitfall *Wałęsa gegen Polen* verwiesen werden.⁵⁸ Dieses betraf das Verfahren, in dem – infolge einer außerordentlichen Beschwerde des Generalstaatsanwalts und gleichzeitig Justizministers – die Kammer für Außerordentliche Rechtsmittel des OG ein mehr als zehn Jahre zurückliegendes rechtskräftiges Urteil des Zivilgerichts aufgehoben hat, das zugunsten des Beschwerdeführers ergangen war, der sich erfolgreich gegen eine Verleumdung zur Wehr gesetzt hatte. Der EGMR hat festgestellt, dass die Kammer kein „unabhängiges und unparteiisches, durch Gesetz eingerichtetes Gericht“ ist.⁵⁹

⁴⁴ Sie sind in *EGMR*, Urteil v. 15.3.2022 – Nr. 43572/18, *Grzęda gegen Polen*, vorgestellt und bestätigt.

⁴⁵ Im Gegensatz dazu werden die Richter, die bis zu dieser Änderung in der Zusammensetzung des Nationalen Rates ernannt wurden, als „Alte“ oder „Paläo-Richter“ bezeichnet.

⁴⁶ Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nationalen Justizrat vom 12.7.2024. Sonderdruck des *Sejm*, X. Amtsperiode, Nr. 219, <https://www.sejm.gov.pl/Sejm10.nsf/PrzebiegProc.xsp?nr=219>.

⁴⁷ In der Begründung des Gesetzes wird erklärt, dass die Richter, deren Status Zweifel an ihrer Unparteilichkeit hervorruft, nicht dem Gremium angehören sollen, das für den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit zuständig ist; siehe <https://www.sejm.gov.pl/Sejm10.nsf/druk.xsp?nr=219>.

⁴⁸ In der Begründung des Gesetzes (Fn. 47) wird ausgeführt, dass die Amtsperiode des Rates, deren richterlichen Mitglieder in einem offensichtlich rechtswidrigen Verfahren gewählt worden sind, nicht durch Art. 187 Abs. 3 PV gewährleistet werde.

⁴⁹ *Polnisches VfG*, Urteil v. 20.11.2025 – Kp 2/24, <https://trybunal.gov.pl/postepowanie-i-orzeczenia/wyroki/art/ustawa-o-zmianie-ustawy-o-krajo-wej-radzie-sadownictwa-3>.

⁵⁰ Das VfG hat die Verhaftung als rechtswidrig beurteilt und festgestellt, dass die Anzahl der Abgeordneten im *Sejm* zum Zeitpunkt der Abstimmung über das Gesetz unvollständig war.

⁵¹ Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nationalen Justizrat und des Wahlgesetzes vom 23.1.2026. Sonderdruck des *Sejm*, X. Amtsperiode, Nr. 2108, <https://www.sejm.gov.pl/Sejm10.nsf/PrzebiegProc.xsp?nr=2108>.

⁵² Siehe die offizielle Ankündigung des Staatspräsidenten, <https://www.sejm.gov.pl/Sejm10.nsf/PrzebiegProc.xsp?nr=2108>.

⁵³ *Polnisches VfG*, Beschluss v. 12.5.2026 – Kp 7/26, <https://trybunal.gov.pl/s/k-7-26>.

⁵⁴ Gesetz über das Oberste Gericht vom 8.12.2017 (Gesetzblatt der Republik Polen aus dem Jahr 2024, Pos. 622 mit späteren Änderungen).

⁵⁵ Diese Kammer ist unter anderem zuständig für Entscheidungen über die Gültigkeit von Wahlen und Volksabstimmungen. Im Folgenden auch als Kammer für Außerordentliche Rechtsmittel bezeichnet.

⁵⁶ Aufgrund des Art. 1 Nr. 1 Punkt A des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über das OG v. 9.6.2022 (Gesetzblatt der Republik Polen aus dem Jahr 2022, Pos. 1259) ist der Name dieser Kammer auf die Kammer für die Berufliche Verantwortung geändert worden. Die Kompetenzen dieser Kammer in Disziplinarangelegenheiten betreffend Richter des OG sowie die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwälten sind unverändert geblieben. Es wurden aber die Regeln für die Besetzung der Kammer geändert. Die Richter werden jetzt vom Staatspräsidenten aus allen Kammern des OG für eine 5-jährige Amtsperiode ausgewählt.

⁵⁷ Beispielsweise hat das *Oberste Verwaltungsgericht* im Beschluss v. 27.9.2018 – Nr. II GW 28/18 den Antrag des Nationalen Justizrates an den Präsidenten des Staates zur Ernennung von 20 Kandidaten für die Kammer für außerordentliche Rechtsmittel und öffentliche Angelegenheiten aufgehalten.

⁵⁸ *EGMR*, Urteil v. 23.11.2023, Nr. 50849/21, *Wałęsa gegen Polen*. Siehe aber auch die Urteile des *EGMR* gegen Polen in den Streitigkeiten *Xero Flor* v. 7.5.2021, Nr. 4907/18; *Reczkowicz* v. 22.11.2021, Nr. 43447/19, *Advance Pharma* v. 3.2.2022, Nr. 1469/20, *Dolińska-Ficek and Ozimek* v. 8.11.2021, Nr. 49868/19, 57511/19; *Grzęda* v. 15.3.2022, Nr. 43572/18; *Żurek* v. 16.6.2022, Nr. 39650/18. Siehe auch die Urteile des *EuGH* v. 19.11.2019 – C-585/18, C-624/18 und C-625/18; v. 9.1.2024 – C-181/21 und C-269/21; v. 18.12.2025 – C-448/23. Aus der Rechtsprechung der polnischen Gerichte siehe die Drei-Kammern-Resolution des OG v. 23.1.2020 – BSA-I-4110-1/20 sowie das Urteil des *Obersten Verwaltungsgerichts* v. 11.10.2021 – Nr. II GOK 20/18.

⁵⁹ *EGMR* v. 23.11.2023 (Fn. 58), Rn. 176.

III. Die Erwartungen an die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit

Im genannten Piloturteil im Streitfall *Wałęsa gegen Polen* hat der EGMR Polen drei Hinweise für die Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit gegeben. Es gehören dazu (1) die Wiederherstellung der Unabhängigkeit des Justizrats durch eine Gesetzesänderung, die das Recht der Gerichtsbarkeit gewährleistet, ihre Mitglieder selbst zu wählen, (2) die Überprüfung des Status der „neuen Richter“ sowie sämtlicher unter deren Beteiligung getroffener Entscheidungen, (3) die Sicherstellung der effektiven gerichtlichen Überprüfung der Richterernennungen.⁶⁰ Dieses Urteil ist nach mehreren Entscheidungen zu ausgewählten Aspekten der umstrittenen Reformen der polnischen Justiz erlassen worden.⁶¹ Es hat die strukturellen Schwächen des gesamten Systems aufgedeckt. Sie sollen künftig auf innerstaatlicher Ebene behoben werden.⁶²

Die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit ist im rechtswissenschaftlichen Schrifttum in Polen ein zentrales Thema⁶³ und Gegenstand von Tagungsveranstaltungen.⁶⁴ Die Erwartungen an die Verbesserungen in der Justiz sind hoch. Diese Diskussion wird unter Beteiligung der „neuen Richter“ geführt.⁶⁵ Verbreitet ist jedenfalls die Einschätzung, dass der Prozess mit fortschreitender Zeit nur noch schwieriger werden wird. Aus politischen Gründen ist er immer noch nicht weit fortgeschritten.

IV. Die Perspektiven

Die wichtigste Frage für den Prozess der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Polen ist die nach dem Status der „neuen Richter“. Mit anderen Worten: Sind die Richter, die vom Justizrat in seiner Zusammensetzung nach der Wahl der richterlichen Mitglieder im Jahr 2018 dem Staatspräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen worden sind, wirksam ernannt worden, oder müssen sie gar aus dem Dienst ausscheiden? Und was würde aus einer Unwirksamkeit ihrer Ernennung für die von ihnen oder mit ihrer Beteiligung getroffenen Entscheidungen folgen?

1. Ein Gesetzentwurf

Chancen für die Einleitung des Prozesses zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit haben sich nach den Parlaments-

wahlen 2023 ergeben.⁶⁶ Die Parteien, die diese Wahlen für sich entschieden haben⁶⁷, hatten sich in ihren Programmen zu Justizreformen verpflichtet. Der Ausgangspunkt für die jetzige polnische Regierung und vor allem das Justizministerium lautet: Alle Richterernennungen unter Beteiligung des Justizrats in der Zusammensetzung nach den Wahlen der richterlichen Mitglieder im Jahr 2018 waren verfassungswidrig, die Resolutionen dieses Rates in den Ernennungsverfahren sind unwirksam. Die „neuen Richter“ sind keine Richter im Sinne der Verfassung. Sie sind nur „gesetzliche“ Richter, die auf der Grundlage verfassungswidriger Gesetze zu Richtern ernannt wurden. Deswegen genießen diese Personen keinen verfassungsrechtlichen Schutz vor einer Amtsenthebung.

Diese Meinung ergibt sich klar aus dem Entwurf des Gesetzes, den die Regierung am 23. Dezember 2025 angenommen hat.⁶⁸ Sie ist auch in der Fachliteratur repräsentiert und war es bereits vor der Verkündung des Entwurfs.⁶⁹ In dem Entwurf werden die „neuen Richter“ in drei Gruppen eingeteilt.⁷⁰ In der ersten sogenannten „grünen Gruppe“ befinden sich die Absolventen der Nationalen Schule für Justiz und Staatsanwaltschaft.⁷¹ Der Richterstatus dieser Gruppe von ungefähr 1200 Richtern soll trotz der Teilnahme am Verfahren vor dem Justizrat in neuer Zusammensetzung nicht in Frage gestellt werden.⁷² Zur zweiten, sogenannten „gelben Gruppe“ gehören etwa 1100 Personen, die den Richterstatus vor den Reformen, also gemäß dem Verfahren vor dem Justizrat in der alten Zusammensetzung, erworben haben, aber danach befördert worden sind. Sie sollen auf eine Stelle versetzt werden, die der entspricht, die sie vor der Beförderung innehatten. Für zwei Jahre (ab dem Inkrafttreten) des Geset-

⁶⁶ Die Parlamentswahlen haben am 15.10.2023 stattgefunden. Die Regierung ist am 13.12.2023 vereidigt worden.

⁶⁷ Zu den Parteien, die die derzeitige Regierung in Polen bilden gehören die Bürgerliche Plattform (*Platforma Obywatelska*), die Neue Linke (*Nowa Lewica*), die Polnische Volkspartei (*Polskie Stronnictwo Ludowe*) und Der Dritte Weg (*Trzecia Droga*).

⁶⁸ Siehe <https://www.gov.pl/web/premier/projekt-ustawy-o-przywrocie-niu-prawa-do-niezaleznego-i-bezstronnego-sadu-ustanowionego-na-podstawie-prawa-przez-uregulowanie-skutkow-uchwal-krs-podjetych-w-latach-2018-2025>.

⁶⁹ R. Piotrowski, Ex iniuria iudex non oritur. Uwagi o ustrojowym znaczeniu tożsamości konstytucyjnej KRS, in: *Bodnar/Płoszka*, Wokół kryzysu praworządności, demokracji i praw człowieka. Księga jubileuszowa Profesora Mirosława Wyrzykowskiego, 2020, S. 299 ff.; K. Markiewicz, Czy ex iniuria ius non oritur?, czyli o „sędziach” powołanych niezgodnie z prawem uwag kilka, in: *Byczko/Kappes/Kucharski/Promińska*, Non omne quod licet honestum est. Studia z prawa cywilnego i handlowego w 50-lecie pracy naukowej Profesora Wojciecha Jana Katnera, 2022, S. 484; J. Gudowski, Iudex impurus. Wyłączenie z mocy samej ustawy sędziego objętego zarzutem wadliwego powołania lub przejścia na wyższe stanowisko sędziowskie, *Przegląd Sądowy* 2022, Nr. 5, 20 ff.; G. Kamiński, Wyłączenie z mocy samego prawa sędziego delegowanego na podstawie art. 77 Prawa o ustroju sądów powszechnych (art. 48 § 1 pkt 1 k.p.c.), *Przegląd Sądowy* 2022, Nr. 10, 54 ff.; M. Walasik, Sędzia bez sądu ustanowionego prawem, *Państwo i Prawo* 2025, Nr. 10, 20 ff.

⁷⁰ Die Idee, die Richter in drei Gruppen zu unterteilen, war auch im vorherigen Entwurf des Ministers *Bodnar* enthalten. Der Unterschied zwischen dem jetzigen und dem damaligen Entwurf besteht in den Auswirkungen dieser Teilung auf die Existenz des Richterstatus. Jetzt wird die Rechtsfolge gesetzlich vorgesehen. Im früheren Entwurf war eine Entscheidung des Justizrats vorgesehen.

⁷¹ Zu dieser Gruppe gehören sowohl die Absolventen dieser Schule direkt nach der Richterprüfung als auch die Gerichtsassessoren (Äquivalent in Deutschland: Richter auf Probe) in der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Gemeinsamkeit für alle diese Gruppen basiert auf dem gesetzlichen Termin, an dem sie sich um die Richterstelle bewerben können, oder auf dem Probestatus, der in einen Richterstatus umgewandelt werden muss.

⁷² Die Ausnahme vom Grundprinzip der Beanstandung des Richterstatus hängt mit dem Karrierebeginn dieser Richter zusammen. Nach der erfolgreichen Richterprüfung hatten diese Personen keine andere Option als sich in dem Verfahren vor dem Nationalen Justizrat für eine erste Richterstelle zu bewerben.

⁶⁰ *EGMR v. 23.11.2023* (Fn. 58), Rn. 329. Zu den Schwierigkeiten mit der Anwendung dieser Empfehlungen siehe *W. Piątek*, Restoring the Rule of Law in Poland (Fn. 21).

⁶¹ Alle bisherigen Urteile des *EGMR* sind in *EGMR v. 23.11.2023* (Fn. 58), Rn. 320 aufgelistet.

⁶² *EGMR v. 23.11.2023* (Fn. 58), Rn. 335.

⁶³ Nur aus den letzten Monaten siehe die Aufsätze von *E. Michalkiewicz-Kądziela*, Prawny galimatias – czyli o trudnej, ale niezbędnej naprawie polskiego TK, *Przegląd Prawa Konstytucyjnego* 2025, Nr. 1, 111 ff.; *L. Garlicki*, Konstytucjonalizm abuzywny – istota ogólna i specyfika polska, *Państwo i Prawo* 2025, Nr. 9, 3 ff.; *M. Wiącek*, Kryzys sądownictwa w Polsce z perspektywy zasady podziału władzy, *ZNSA* 2025, Nr. 2, 77 ff.; *M. Walasik*, Sędzia bez sądu ustanowionego prawem, *Państwo i Prawo* 2025, Nr. 10, 3 ff.

⁶⁴ Eine der letzten Debatten wurde am 23.10.2025 von der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Kooperation mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Universität Warschau organisiert, siehe <https://wpia.uw.edu.pl/pl/konferencje/konferencja-pt-praworzadnosc-w-polsce-droga-do-przywrocenia-standardow-konstytucyjnych-i-europejskich>.

⁶⁵ Umfragen haben gezeigt, dass mindestens ein Teil der „neuen“ Richter zu einer Überprüfung ihres Status in irgendeiner Form bereit ist. *M. Janowski/M. Wilczyński/S. Wojtczak/M. Grzelak/E. Roszko-Wójtowicz/L. Ziarko*, Oddając głos sędziom: opinie sędziów co do statusu sędziów powołanych po 2017 r. – badanie empiryczne, *Państwo i Prawo* 2025, Nr. 9, 121.

zes sollen sie jedoch an das Gericht delegiert werden, dem sie derzeit angehören. Diese Delegation betrifft jedoch nicht die „neuen Richter“ des OG (56 Personen).⁷³ In der dritten, sogenannten „roten Gruppe“ befinden sich ungefähr 380 Personen, die aus anderen juristischen Berufen wie der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft oder der Wissenschaft zu ihrem Richteramt gekommen sind. Diese Personen sollen ihren Richterstatus verlieren. Sie könnten entweder als Referendare⁷⁴ eingestellt werden bei dem Gericht, bei dem sie aktuell tätig sind, oder zurückkehren auf ihre frühere Stelle in der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft oder an der Universität. Eine Garantie für die Rückkehr zum früheren Arbeitsplatz gibt es jedoch nicht.⁷⁵

Da die Entscheidung über die Versetzung oder die Entlassung aus dem Richterdienst aufgrund des Gesetzes, also nicht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, getroffen wird, ist zudem keine gerichtliche Kontrolle vorgesehen. Im Gesetzentwurf ist Rechtsschutz nur gegen die Bekanntmachung des Justizministers über die Zuweisung des Richters zu einer der genannten Gruppen vorgesehen.⁷⁶

Ein zentraler Aspekt ist schließlich, dass der Entwurf die Beibehaltung der Rechtskraft aller Urteile, die unter Beteiligung „neuer“ Richter ergangen sind, vorsieht. Eine Ausnahme von diesem Prinzip soll gelten, wenn Streitparteien während des Gerichtsverfahrens die Besetzung des Spruchkörpers in Frage gestellt haben. In diesem Fall soll ein Antrag der Partei automatisch zur Aufhebung des Urteils führen. Ein solcher Antrag ist jedoch nicht statthaft, wenn die Rechtswirkungen des Urteils rechtskräftig und irreversibel sind, etwa nach einer Scheidung.

2. Kritische Bewertung des Gesetzentwurfs

Der vorgestellte Entwurf ist auf Kritik seitens des polnischen Ombudsmanns⁷⁷ sowie von NGOs gestoßen.⁷⁸ Den Ausgangspunkt der Kritik bildet die abweichende Meinung zum Status der „neuen Richter“. Zwar war das Ernennungsverfahren dieser Richter fehlerhaft. Das bedeute aber nicht, dass sie keine Richter im Sinne der Verfassung seien. Mit anderen Worten: Die Fehlerhaftigkeit des Ernennungsverfahrens führe nicht automatisch zur Nichtigkeit der Richterernennung. Die

Konsequenzen der Fehler, die aus dem Status des Justizrats resultieren, sollen in Gerichtsverfahren individuell festgelegt und beurteilt werden im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des jeweiligen Richters. Eine Voraussetzung für diesen Prozess ist jedoch die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit des Justizrats durch die Wahlen der richterlichen Mitglieder nicht im *Sejm*, sondern durch die Richterschaft.

Die gewichtigste Kritik des Ombudsmannes am Gesetzentwurf des Justizministers betrifft die Kompetenz der Legislative zur Aufhebung fehlerhafter Richterernennungen.⁷⁹ Nach seiner Auffassung verfügt die Legislative im System der Gewaltenteilung nicht über eine solche Kompetenz.⁸⁰ Eingriffe in den Richterstatus könnten nur Gerichte vornehmen, nicht das Parlament. Deswegen stehe die automatische Versetzung bzw. Entlassung der Richter aus der „gelben Gruppe“ und der „roten Gruppe“ im Widerspruch zu Art. 180 Abs. 2 PV. Nach dem Ombudsmann ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des EGMR, des EuGH und der polnischen obersten Gerichte nicht, dass die Richterernennungen nach dem Verfahren vor dem Justizrat in neuer Zusammensetzung keine rechtlichen Wirkungen haben. Jeder Eingriff in den Richterstatus müsse gerichtlich überprüft werden können.

Zur selben Einschätzung ist die Helsinki-Stiftung für Menschenrechte gekommen.⁸¹ Die Stiftung hat darauf hingewiesen, dass auch EGMR und EuGH immer von einem Richterstatus der „neuen Richter“ ausgegangen sind, trotz der Defizite bei der Unabhängigkeit, die aus den Verfassungsverstößen im Ernennungsverfahren folgen. Daher sei eine Möglichkeit der Heilung jeder fehlerhaften Richterernennung geboten. Außerdem haben der EGMR und der EuGH eine klare Stellungnahme nur zum Status der Richter des OG abgegeben, sich aber nicht zu allen Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit geäußert. Darüber hinaus hat die Stiftung betont, dass die Richter in Polen vom Staatspräsidenten ernannt werden. Die Fehler beträfen also nur eine Etappe des Ernennungsverfahrens, nämlich den Vorschlag des Justizrats. Die letzte Etappe werfe dagegen keine rechtlichen Probleme auf. Tatsächlich sind nach dem Gesetzentwurf des Justizministers auch nur die Resolutionen des Justizrats rechtswirksam. Zu den vom Präsidenten vorgenommenen Ernennungen verhält sich der Entwurf nicht.

Es ist auch fraglich, ob der Entwurf des Justizministers im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission steht.⁸² In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es,⁸³ dass die Schlussfolgerungen deren Begutachtung entsprächen. Diese Einschätzung wird jedoch vom Ombudsmann⁸⁴ und der Helsinki-Stiftung⁸⁵ nicht geteilt. Die Venedig-Kommission hat festgestellt, dass die Legislative alle Richterernennungen nach der Reform des Justizrats für unwirksam erklären könne. Eine Aufhebung aller Resolutionen des Justizrats in der neuen Zusammensetzung mit einer Wirkung *ex tunc* stehe aber nicht in Einklang mit der Idee der

73 Im Obersten Gericht wurden die Kammer für Außerordentliche Rechtsmittel und Öffentliche Angelegenheiten sowie die für die Berufliche Verantwortung abgeschafft.

74 Im Gegensatz zu den Richtern erlassen die Referendare keine Urteile. Ihre Aufgaben bestehen darin, über die Befreiung von Gerichtskosten zu entscheiden, die Rechtskraft von Urteilen festzustellen und Vollstreckungsklauseln zu erteilen. Sie entlasten die Richter von den unkomplizierten prozessualen Tätigkeiten.

75 Die Letztentscheidung wurde den zuständigen Berufsverbänden überlassen. Es ist nicht auszuschließen, dass zum Beispiel der Verband der Rechtsanwaltschaft die vorherigen „neuen“ Richter wegen ethischer Gründe nicht bei sich aufnehmen wird.

76 Die Bekanntmachung soll im Amtsblatt „Monitor Polski“ erfolgen. Jeder Richter oder der Präsident von dem Gericht, an dem diese Person tätig war, kann innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung Berufung beim OG einlegen.

77 Gemäß Art. 208 Abs. 1 PV hütet der Ombudsmann als Beauftragter für Bürgerrechte die in der Verfassung und in anderen Normativakten festgelegten Rechte und Freiheiten der Menschen und Staatsbürger. In Art. 210 PV ist die Garantie der Unabhängigkeit des Ombudsmannes gegenüber anderen staatlichen Organen geregelt.

78 Dieser hat sich ein Teil der Literatur angeschlossen; siehe dazu *M. Wiącek*, *Kryzys sądownictwa w Polsce z perspektywy zasady podziału władzy*, ZNSA 2025, Nr. 2, 87; kritisch zu dem Verzicht auf individuelle Überprüfung der Richterernennungen auch *J. Roszkiewicz*, *Indywidualny test niezawisłości sędziego powołanego z naruszeniem prawa – uwagi na tle orzecznictwa TSUE, ETPC, SN i NSA, Przegląd Sądowy* 2022, Nr. 11/12, 78 ff.; *M. Szwed*, *Fixing the Problem* (Fn. 21), S. 365 ff.; *P. Filipek* (Fn. 21), S. 454 ff.

79 Stellungnahme des Ombudsmannes zum Gesetzentwurf des Justizministers vom 30.10.2025, Nr. VII.510.8.2025.JRO, S. 6 ff.

80 In der polnischen Literatur sagt man auch allgemein, dass die Legislative nicht für die Vertretung der Judikative in ihren Kompetenzen zuständig ist; siehe *R. Balicki/J. Trzeciński* (Fn. 5), S. 48.

81 Gutachten der Helsinki-Stiftung für Menschenrechte vom 25.11.2025, Nr. 310/2025/MPL, S. 3 ff.

82 Joint Opinion of the Venice Commission and the Directorate General Human Rights and Rule of Law on European Standards Regulating the Status of Judges v. 14.10.2024, Nr. CDL-AD(2024)029.

83 Der Entwurf des Gesetzes wurde am 29.12.2025 im *Sejm* vorgelegt, <https://www.sejm.gov.pl/Sejm10.nsf/druk.xsp?nr=2107>.

84 Stellungnahme des Ombudsmannes v. 30.10.2025 (Fn. 79), S. 6 ff., S. 10.

85 Gutachten der Helsinki-Stiftung vom 25.11.2025, S. 5.

Rechtsstaatlichkeit. In der Begutachtung wird die Notwendigkeit einer gerichtlichen Kontrolle der Entscheidung über die Verifizierung jeder Richterernennung betont. Dies wurde in der jüngsten Begutachtung durch die Venedig-Kommission wiederholt.⁸⁶ Trotz der damit einhergehenden Verzögerung bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit sollte die Empfehlung der gerichtlichen Kontrollmöglichkeit von Entscheidungen über den Status der „neuen Richter“ berücksichtigt werden. Die Schlussfolgerungen der Begutachtungen liegen jedenfalls näher an der Meinung des Ombudsmanns und der Helsinki-Stiftung.

Nach alldem begegnet der Entwurf des Justizministers zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit im polnischen Justizsystem seinerseits rechtsstaatlichen Bedenken.

3. Wie soll Polen die Rechtsstaatlichkeit wieder herstellen?

Der Zweifel am Status der „neuen Richter“, die einzelnen Lösungsvorschläge und die an diesen geübte Kritik zeigen, wie kompliziert die Lage der Rechtsstaatskrise in Polen ist. In der Tat ist es umstritten, ob die Annahme des fehlenden Richterstatus der „neuen Richter“ mit der Beibehaltung der von diesen Richtern erlassenen Urteile in Einklang zu bringen ist. Ebenso umstritten ist es, den „neuen Richtern“ alle verfassungsrechtlichen Garantien zuzugestehen, wenn ihr Ernennungsverfahren fehlerhaft war. Die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit betrifft die Werte der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, das Vertrauen in die Justiz, die Schnelligkeit der Gerichtsverfahren sowie die personellen und organisatorischen Kapazitäten des Justizsystems. Der Prozess verlangt Sachlichkeit in der Debatte und Kompromissbereitschaft bzw. den Verzicht auf alle unrealistischen Begehren, und er sollte im Einvernehmen mit allen politischen Parteien durchgeführt werden. Er sollte zudem der Bevölkerung in verständlicher Form kommuniziert werden, auch um dem Eindruck entgegenzuwirken, die Justiz kümmere sich nur um sich selbst. Leider ist es aktuell in Polen schwer, diesen Kompromiss sowie zunächst die Bereitschaft zu sachlichen Diskussionen – auch zwischen Praktikern und Wissenschaftlern – zu erreichen.

Der Ausgangspunkt für die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Polen sollte – entgegen der Position des Justizministeriums – lauten: Die „neuen“ Richter genießen den Richterstatus im Sinne der Verfassung.⁸⁷ Sie sind keine Richter nur im „gesetzlichen“ Sinne. Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Unterscheidung zwischen Richtern im „verfassungsmäßigen“ und im „gesetzlichen“ Sinne.⁸⁸ Die Richterernennung ist ein Akt der staatlichen Gewalt, der in einem bestimmten Verfahren erfolgt. Solange dieser Akt Bestandteil des Rechtssystems ist, hat er rechtliche Wirkungen. Für die Aufhebung der rechtlichen Wirkung dieses Aktes (die Richterernennung) braucht man ein Verfahren und eine zuständige Instanz, die eine solche Entscheidung trifft. Im öffentlichen Recht ist ein formell erlassener Rechtsakt als gültig und recht-

mäßig zu behandeln, solange er nicht wirksam angefochten und aus der Rechtsordnung entfernt wird.⁸⁹ Die Nichtigkeit eines Aktes setzt einen offensichtlichen Fehler bei dessen Erlass voraus.⁹⁰ Dies kann für die Richterernennung durch den dafür zuständigen Staatspräsidenten nicht ohne Weiteres angenommen werden. Zwar heilt dieser Akt des Staatspräsidenten die Mängel im vorangegangenen Verfahren nicht. Er kann aber auch nicht als nicht existent angesehen werden.

Die Mängel im Verfahren der Richterernennung und damit der Richterstatus der „neuen Richter“ sollten jedoch überprüft werden, damit keine Bedenken hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit bestehen bleiben. Zu dieser Überprüfung sollte eine Institution berufen werden, die in sachlicher und objektiver Weise jede der in Frage stehenden Richterernennungen prüfen kann. Diese Aufgabe sollte dem Justizrat in seiner neuen Zusammensetzung anvertraut werden.⁹¹ Sicherlich wird dieser Prozess eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.⁹² Zudem sollten die Entscheidungen des Rates über die einzelnen Richter auch gerichtlicher Kontrolle unterliegen. Mit anderen Worten: Statt einer pauschalen Entscheidung über den Status sollten individuelle Verifizierungsverfahren erfolgen. Kriterien hierfür sind bereits vorgeschlagen worden. Hierzu gehören die Sachlichkeit und die Transparenz des Verfahrens vor dem Justizrat im konkreten Ernennungsverfahren, die Art der Rechtssachen, in denen der Richter entschieden hat, etwa im Hinblick auf die Teilnahme des Staates oder des Staatsanwalts bzw. die politische Natur der Streitigkeiten, die richterliche Aktivität in der Öffentlichkeit und das Verhalten im Gerichtssaal, sowie schließlich die Qualität der einzelnen Urteile.⁹³ Da die Kriterien möglichst objektiv und überprüfbar sein sollten, wirft die Bewertung der Qualität der richterlichen Arbeit freilich ihrerseits Fragen hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit auf.

Einzelheiten könnten natürlich auch anders geregelt werden. Statt des Justizrats könnte das OG die Verifizierung des Richterstatus übernehmen. Man könnte auch einen neuen Spruchkörper schaffen mit dem Zweck der gerichtlichen Kontrolle der Überprüfungsentscheidungen. Die Verifizierung sollte aber nicht im Rahmen eines Disziplinarverfahrens erfolgen. Obwohl man argumentieren kann, dass die „neuen Richter“ (bewusst) am umstrittenen Ernennungsprozess teilgenommen haben,⁹⁴ scheint es vor dem Hintergrund der Zwecke des Disziplinarverfahrens⁹⁵ zweifelhaft, ob man die Teil-

⁸⁹ Mehr dazu B. Naleziński/K. Wojtyczek, *Konsekwencje wadliwości aktów normatywnych w polskim systemie prawnym*, RPEiS 1994, Nr. 4, 25 f.

⁹⁰ Dieser Fehler muss eindeutig festgestellt werden können. Aus verschiedenen Gründen halten nicht einmal alle polnischen Juristen das Verfahren der Richterernennung für verfassungswidrig.

⁹¹ Die Zusammensetzung des Rates sollte die Empfehlung des Urteils des EGMR v. 23.11.2023 in *Waleśa gegen Polen* (Fn. 58) berücksichtigen: das Recht der Gerichtsbarkeit zur Wahl ihrer Mitglieder sollte gewährleistet sein.

⁹² Der Gesetzgeber sollte eine zeitliche Obergrenze für den Verifizierungsprozess festlegen. Einerseits sollte diese nicht zu kurz bemessen sein, damit die Verifizierung sowohl organisatorisch als auch inhaltlich sachgerecht durchgeführt werden kann. Andererseits sollte dieser Prozess im Interesse der Rechtssicherheit möglichst schnell (nach einem Jahr oder höchstens nach zwei Jahren) abgeschlossen sein.

⁹³ J. Roszkiewicz, *Indywidualny test niezawisłości sędziego powołanego z naruszeniem prawa – uwagi na tle orzecznictwa TSUE, ETPC, SN i NSA*, Przegląd Sądowy 2022, Nr. 11/12, 91 ff.

⁹⁴ Jedenfalls nach den Entscheidungen insbesondere der europäischen Gerichte musste auch denjenigen, die sich für eine Teilnahme entschieden hatten, klar sein, dass das Verfahren zur Richterernennung fehlerhaft war.

⁹⁵ Die sind die Ahndung einer Verletzung der Würde des Richteramtes oder einer Aktivität, die mit den Grundsätzen der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar ist; siehe dazu A. Skoczylas, NSA jako sąd dyscyplinarny właściwy w sprawach immunitetowych i dyscyplinarnych, in: *Hauser/Piątek/Skoczylas*, *Postępowania administracyjne i sądowniczo-administracyjne*, 2025, S. 367.

⁸⁶ Urgent Joint Opinion of the Venice Commission and the Directorate General Human Rights and Rule of Law on the Draft Law Concerning the Status of Judges Appointed or Promoted Between 2018 and 2025 and Other Related Matters v. 27.2.2026, Nr. CDL-PI(2026)002, S. 16 f. (Punkt 79 a).

⁸⁷ Wenn diese Personen keine Richter sind, muss man konsequent argumentieren, dass sie keine Urteile gesprochen haben und nicht durch die verfassungsrechtlichen Garantien, unter anderem die Unabsetzbarkeit, geschützt sind.

⁸⁸ Siehe auch dazu Venedig-Kommission, Urgent Joint Opinion v. 27.2.2026 (Fn. 86), S. 7 f. (Punkt 30).

nahme der Richter am zumindest formal rechtskonformen gesetzlichen Prozess als disziplinarisch relevant ansehen kann.

Es ist außerdem denkbar, bei der Verifikation des Status der Richter des OG andere Kriterien anzuwenden.⁹⁶ Die Rechtsprechung des EGMR und des EuGH betraf vor allem den Status dieser Richter.⁹⁷ Die Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit waren bei den Richterernennungen zum OG besonders schwerwiegend.⁹⁸ Die Rechtsprechung dieser Gerichte soll nicht nur der Entscheidung individueller Streitigkeiten dienen, sondern auch anderen Zwecken wie der Wahrung der Rechtseinheit und der Qualität der Rechtsprechung. Deswegen wäre es vorstellbar, für diese Richter höhere Anforderungen an die Verifikation des Richterstatus zu stellen.

Die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit im VfG sollte sich auf einen Kompromiss zwischen dem Parlament und dem Präsidenten beschränken (siehe oben II. 3. a). Die bereits gewählten Richter sollen vom Präsidenten vereidigt und in den Richterdienst im VfG aufgenommen werden. Aktuell gibt es kein Projekt zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit mit Blick auf das Verfassungsgericht. Nach Art. 194 PV endet die Amtszeit der Verfassungsrichter automatisch nach 9 Jahren. Meiner Meinung nach gibt es keinen rechtlichen Raum für die Einmischung der Legislative

in die Existenz des Verfassungsgerichts oder auch nur für eine Entfernung bisher dort tätiger Richter und eine vollständig neue Besetzung. In Zukunft wäre es sinnvoll, den Wahlmodus der Verfassungsrichter zu überdenken.⁹⁹ Eine qualifizierte Mehrheit im *Sejm* führt zur Notwendigkeit breiterer Kompromisse bei den Wahlen.

V. Zusammenfassung

Die polnische Justiz braucht eine möglichst schnelle Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit. Die Krise dauert zu lange, und mit jeder Richterernennung verschärft sie sich. In der polnischen Bevölkerung setzt sich langsam die Ansicht durch, dass die Justiz sich nur noch um sich selbst kümmere. Die schon vor der Krise bestehenden Probleme wie die langen Verfahrensdauern sowie die Verständlichkeit der Kommunikation bestehen nach wie vor.

Ausgangspunkt des Prozesses der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit sollte eine individuelle Bewertung und nicht eine automatische Einordnung der in der Vergangenheit erfolgten Richterernennungen bilden. Dieser Prozess sollte nicht auf einem direkten Eingriff der Legislative in die Judikative beruhen. Die Bewahrung der richterlichen Unabhängigkeit im Hinblick auf das ganze Justizsystem sollte das entscheidende Kriterium bei jeder Überprüfung von Mängeln bilden. Deswegen ist auch die gerichtliche Kontrollmöglichkeit von Entscheidungen über den Richterstatus notwendig.

Polen befindet sich im Prozess der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, und die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollten auch der Vermeidung zukünftiger rechtsstaatswidriger Eingriffe in die Justiz dienen. Die Krise zeitigt Folgen, für die es keine eindeutigen und einfachen Antworten gibt. Der Prozess ihrer Bewältigung steht immer noch am Anfang.

⁹⁶ Erhöhte Anforderungen für die Ernennung dieser Richter ergeben sich auch aus der Rechtsprechung des OG, siehe die Drei-Kammern-Resolution des OG v. 23.1.2020 – BSA-I-4110-1/20. Siehe auch *EGMR*, Urteil v. 1.12.2020, Nr. 26374/18, *Åströmsson gegen Island*, § 222.

⁹⁷ Im Urteil v. 21.11.2023, *Waleśa gegen Polen* (Fn. 58) hat der *EGMR* festgestellt, dass die Kammer für Außerordentliche Rechtsmittel kein Gericht im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK gewesen ist. Dies bedeutet aber nicht, dass sie kein Gericht im Sinne des polnischen Rechts war. Darüber hinaus bedeutet es nicht, dass die (ehemaligen) Richter dieser Kammer keine Richter waren (bzw. sind). Das hat der *EGMR* nicht ausdrücklich festgestellt. Im sensiblen Bereich der richterlichen Unabhängigkeit spielt die Präzision der Argumentation eine wichtige Rolle.

⁹⁸ Dabei hatte man insbesondere über die Beschlüsse des *Obersten Verwaltungsgerichts* über die Aussetzung der Anträge des Justizrats auf die Ernennung zu den zwei neuen Kammern sowie der einzelnen neuen Kandidaten zu den bisherigen Kammern im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (siehe oben Fn. 57) hinweggesetzt.

⁹⁹ Es scheint sinnvoll, zu den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfassungsgericht vom 13.9.2024 (Fn. 34) zurückzukehren. In diesem waren sowohl die qualifizierte Mehrheit der Stimmen im *Sejm* sowie Kriterien für eine Wahl nach Leistung vorgesehen.

Professor Dr. David Bartlitz, B.Sc., Paderborn, und Professor Dr. Jochen Hoffmann, Erlangen/Nürnberg*

Die Widerruflichkeit der Verbraucherbürgschaft – a never ending story

Die Frage, ob bei einer Verbraucherbürgschaft, die in einer Außergeschäftsraumsituation abgegeben worden ist, ein Widerrufsrecht besteht, ist seit nunmehr 30 Jahren umstritten. Der BGH hatte im Jahr 2020 in einem Grundsatzurteil das Widerrufsrecht abgelehnt – nur neun Monate vor der erneuten Änderung des für diese Frage entscheidenden § 312 BGB. Der Beitrag zeigt, dass die Abgabe einer Bürgschaftserklärung notwendigerweise mit der Bereitstellung personenbezogener Daten verbunden ist. Dies eröffnet aufgrund des überobligatorisch weit gefassten Tatbestands des neuen § 312 Abs. 1a BGB den

Anwendungsbereich des Verbrauchervertragsrechts und begründet damit das Widerrufsrecht nach § 312g BGB.

I. Einführung

Die Frage, ob bei einer von einem Verbraucher gegenüber einem Unternehmer (regelmäßig ein Kreditinstitut i.S. des § 1 Abs. 1 KWG) übernommenen Bürgschaft (§ 765 BGB)¹ das

* Der Autor Bartlitz ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Internationales Unternehmensrecht an der Universität Paderborn, der Autor Hoffmann ist Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsprivatrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.